



### Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 114880 (ABG-Nr. M 9724)

27.10.03

Der Anhängelock Typ 114880 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach § 43(4) StVZO und ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine montiert werden.

Der Anhängelock wird in 4 Ausführungen geliefert und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten sowie in der Rastschiene höhenverstellbaren Anhängelockungen (I - zB Bolzenlockungen, Lockungskugeln 50 oder 80, Zugzapfen), Zugpendel (II), Zugzapfen (III) und Lockungskugeln 80 (IV) unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

Ausführung		1 - 4	2/3/4	3	4
in Kombination mit		I	II	III	IV
Zul D-Wert	[kN]	91,3	78,5	84,1	93,6
Zul Stützlast	[kg]	2000	800 – 2250	3000	3500
Zul Anhängelast	[t]	25,25	17,5	20,5	27,0
Zul Einbaulänge	[mm]	175	250 – 500	-	-
Zul Geschw. Zgm	[km/h]	-	40	-	-
Zul Zugösen / Zugkugellockungen		-	-	DIN 9678 ISO 5692	Typ 80-XXXX

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängelockeinrichtung und entsprechen bei Anhängelockungen dem Abstand bis Mitte Verriegelungsboizen der Schiebepatte, und bei Zugpendeln dem Abstand bis zur vorderen Ebene der Zugpendelführung. Die wirksamen Baumaße der Lockungskugel 80 und des Zugzapfens sind durch den Auslieferungszustand festgelegt.

Für den Höhenabstand der Lockungskugel 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Lockungskugel zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 14,75 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelockes und g (mit 9,81 m/s<sup>2</sup>) die Erdbeschleunigung.

Die höhenverstellbaren Anhängelockungen und die Zugpendel haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend. Aufgrund des vorhandenen Spiels zwischen Zugzapfen und Zugöse beim Anhängelock in der Ausführung 3 wird empfohlen, eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h nicht zu überschreiten.

Auf die Forderung des § 27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.